

Verwaltungsgebühren für die Durchführung baurechtlicher Verfahren

Für die Durchführung der baurechtlichen Verfahren ist eine Verwaltungsgebühr zu entrichten, deren Höhe vom Einzelfall abhängig ist.

Beispiel:

Errichtung eines Wohnhauses (Ein- und Zweifamilienwohnhaus) mit einem Volumen von ca. 750 m³

Berechnung:

Zur Gebührenermittlung ist zunächst der Rauminhalt des Objekts mit dem landesdurchschnittlichen Rohbauwert für Wohnhäuser im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren in Höhe von 101 €/m³ zu multiplizieren und auf volle Tausend Euro aufzurunden:

$$750 \text{ m}^3 \times 101 \text{ €/m}^3 = 75.750 \text{ € bzw. aufgerundet: } 76.000 \text{ €}$$

Für je angefangene 1.000 € ist dann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 6 € festzusetzen:

$$76.000 \text{ €} : 1.000 = 76$$

$$76 \times 6 \text{ €} = 456 \text{ €}$$

Ergebnis :

Im vorliegenden Beispiel beträgt die Verwaltungsgebühr 456 €.

Entsprechendes gilt für die Erteilung eines Vorbescheids. Diesbezüglich wird grundsätzlich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 40 % der Baugenehmigungsgebühr erhoben.

Zu beachten ist aber, dass ein im Einzelfall höherer Prüfaufwand automatisch auch zu einer höheren Verwaltungsgebühr führt.

Begehren Sie die Verlängerung der Geltungsdauer einer Baugenehmigung oder eines positiven Vorbescheids, werden hierfür 20 % der für die Baugenehmigung bzw. für den Vorbescheid festgesetzten Verwaltungsgebühr, höchstens jedoch 500 €, erhoben.

Die **Mindestgebühr** beträgt stets **50 €**